

Konzeption der Amtsvormundschaft beim Jugendamt der Stadt Herzogenrath

(Stand: September 2021)

1. Einleitung

Mit der gesetzlich festgeschriebenen Pflicht zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften übernimmt das Jugendamt der Stadt Herzogenrath eine ganz besondere Aufgabe und Verantwortung.

Im Unterschied zu den klassischen ordnungs- und leistungsrechtlichen Aufgaben einer kommunalen Behörde wird das Jugendamt mit der Übernahme einer Vormundschaft selbst zum Verantwortungsträger und Garanten für ein möglichst gelingendes Leben und Heranwachsen eines einzelnen Kindes oder Jugendlichen an Eltern statt.

Diese Aufgabe bedeutete zwar vom Grunde her schon immer sehr viel mehr, als die Sicherstellung von Mündelvermögen und Unterhalt, sowie die formale Organisation von Hilfekonstellationen für das Kind, dennoch beschränkte sich die Amtsvormundschaft landesweit lange Jahre vor allem auf diese primär verwaltenden Aufgaben.

Mit der Vormundschaftsreform von 2011 wurde der Vormundschaft vor Ort jedoch unmissverständlich durch den Gesetzgeber aufgegeben, von nun an tatsächlich eine persönlich verbindliche und vor allem umfassende individuelle Sorge und Verantwortung für das Wohlergehen der betreffenden Kinder und Jugendlichen zu übernehmen.

10 Jahre sind seitdem vergangen. Das Jugendamt der Stadt Herzogenrath hat sich in dieser Zeit offensiv und engagiert dieser komplexen Aufgabe gestellt und sein Vormundschaftswesen grundlegend umgebaut.

Es ist mit den Jahren ein eigener, vor allem professionell sozialarbeiterisch orientierter Tätigkeitsbereich entstanden.

Die MitarbeiterInnen der Vormundschaft kümmern sich ganzheitlich und umfassend um alle rechtlichen und administrativen Interessen der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, vor allem aber sind sie auch nach ihrem Selbstverständnis diesen ein persönlich verantwortlicher, sicherer und kontinuierliche Bezugspunkt und gehen eine echte und auf lange Zeit angelegte Beziehung zu diesen ein.

Sie stellen damit in Person für die Kinder selbst eine Sozialisationsgröße dar, um nach Möglichkeit zumindest in kleinen Teilen den natürlich niemals zu ersetzenden Verlust der eigentlichen „Beelterung“ dieser Kinder (mit) zu kompensieren.

Mit der hier nun vorliegenden Konzeption sollen die Rahmenbedingungen, die Herzogenrather Wahrnehmung der vormundschaftlichen Aufgaben und vor allem die nun schon langjährige Umsetzung dieser spezifischen und eigenen Arbeit, festgeschrieben werden.

Damit sollen auch die Brüche zwischen traditionellem Verwaltungsdenken und – handeln sowie zwischen den aus einer ersatzelterlichen Sozialisationsaufgabe für einzelne Kinder und Jugendliche nunmehr erwachsenen Handlungs- und Haltungsnotwendigkeiten aufgezeigt werden.

Um diese Veränderungen nachvollziehbar darzulegen, werden zunächst die rechtlichen Grundlagen der Vormundschaft dargelegt und ein Einblick in die historische Entwicklung der Amtsvormundschaft und ihrer grundlegenden Veränderung mit der Vormundschaftsreform von 2011 vorgestellt.

Darauffolgend soll ausgeführt werden, wie diese Entwicklung vor Ort im Jugendamt der Stadt Herzogenrath wahrgenommen und umgesetzt wurde und was selbstbewusst im Folgenden mit dem „Herzogenrather Blick“ bezeichnet wird.

Die vorliegende Konzeption soll im Übrigen auch Anregung sein, wie aus Sicht des Jugendamtes der Stadt Herzogenrath eine „moderne“ – an den Bedürfnissen und Bedarfen der Kinder und Jugendlichen orientierte - Amtsvormundschaft gelebt werden kann.

2. Rechtliche Grundlagen der vormundschaftlichen Tätigkeit

Zum Verständnis der vormundschaftlichen Tätigkeit soll zunächst ein kurzer Überblick über die grundlegenden rechtlichen Grundlagen der (Amts-Vormundschaft) gegeben werden.

Diese rechtlichen Grundlagen sind vor allem privatrechtlicher Natur und finden sich entsprechend im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Dies bedeutet auch, dass die Vormundschaft eben keine (Sozial-)Leistung darstellt und damit auch nicht in dem sonst für die Jugendhilfe grundlegenden Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt ist. Hier finden sich vor allem Bestimmungen, die das Jugendamt verpflichten, Amtsvormundschaften bei gegebener Zuständigkeit zu führen und entsprechend Mitarbeiter*innen zu Amtsvormündern zu bestellen.

2.1 Grundsätzliche gesetzliche Aufgabenzuschreibung an den Vormund / Pfleger gem. BGB

Der Vormund hat das **Recht** und die **Pflicht**, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, insbesondere das Kind zu vertreten. (§ 1793 Abs. 1 BGB)

Der Vormund **hat** mit dem Kind **persönlichen** Kontakt zu halten. Er soll das Kind in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten. (§ 1793 Abs. 1a BGB)

Der Vormund **hat** die Pflege und Erziehung des Mündels **persönlich** zu fördern und zu gewährleisten. (§ 1800 BGB)

Der Vormund hat dem Familiengericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen. (§ 1839 BGB)

Üblich sind jährliche Vormundschaftsberichte, sowie Erst- und Abschlussberichte.

Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen. (§ 56 Abs. 4 SGB VIII)

Dies geschieht in der Regel im Zuge der jährlichen Vormundschaftsberichte.

2.2 Unterscheidung Vormundschaften und Pflegschaften, Arten von Vormundschaften

Grundsätzlich unterscheiden sich bestellte Amtsvormundschaften (§ 1791b) und gesetzliche Amtsvormundschaften (§ 1791c BGB).

Eine **gesetzliche Amtsvormundschaft** tritt kraft Gesetzes bei Geburt eines Kindes ein, wenn dieses eines Vormundes bedarf.

Dies ist z.B. in der Regel der Fall, wenn die Mutter noch minderjährig und damit nicht in der Lage ist, das Kind gesetzlich nach außen zu vertreten, da sie selbst ja nur beschränkt geschäftsfähig ist. Anders als bei der bestellten Amtsvormundschaft steht der Mutter in diesen Fällen die Personensorge zu, sodass sich der gesetzliche Vormund bei Entscheidungen jeweils mit der Mutter abstimmen muss.

Auch im Falle einer anstehenden Adoption wird eine gesetzliche Amtsvormundschaft eingerichtet, da im mind. ersten Jahr der Adoptionspflege sowohl die abgebende Mutter, als auch die aufnehmenden Adoptiveltern gesetzlich an der Ausübung der elterlichen Sorge für das Kind gehindert sind.

Eine **bestellte Amtsvormundschaft** wird durch das Familiengericht eingerichtet, wenn eine Vormundschaft erforderlich ist und kein geeigneter privater (ehrenamtlicher) Einzelvormund zur Verfügung steht.

Erforderlich wird die bestellte Amtsvormundschaft auf der Grundlage eines familiengerichtlichen Sorgerechtes gem. § 1666 BGB oder bei einem gerichtlich festgestellten Ruhen der elterlichen Sorge gem. § 1674 BGB bei tatsächlicher Verhinderung.

In den weitaus meisten Fällen einer eingerichteten Amtsvormundschaft ist ursächlich ein vorheriger Entzug der elterlichen Sorge bei den leiblichen Eltern.

Amtsvormundschaften in Folge des Versterbens der Eltern kommen dagegen selten vor. Offensichtlich finden sich in diesen Fällen doch häufig noch innerfamiliäre Möglichkeiten, die Vormundschaft zu übernehmen.

Die **Amtsvormundschaft** ist dem Gesetz nach nachrangig gegenüber einer möglichen privaten Einzelvormundschaft.

In der bundesweiten Praxis überwiegt jedoch mit über 84 % der Anteil der Amtsvormundschaften, einerseits aus Mangel an geeigneten Einzelvormündern, andererseits aber auch entsprechend dem regelmäßig enormen fachlichen und strukturellen Anforderungsbedarf an die einzurichtende Vormundschaft.

Von einer **Amtspflegschaft** spricht man, wenn nur einzelne Teilbereiche (z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Gesundheitsfürsorge) oder große Bereiche der elterlichen Sorge (z.B. die Personensorge) entzogen werden.

Vereinfacht ausgedrückt, handelt es sich bei Amtspflegschaften um Teilamtsvormundschaften.

Der Anteil der Amtspflegschaften ist im Übrigen gegenüber den kompletten Vormundschaften deutlich zunehmend, da die Familiengerichte zunehmend häufig nur Teilbereiche der elterlichen Sorge entziehen, um somit nur so gering wie möglich in das grundgesetzlich geschützte Elternrecht eingreifen zu müssen.

Welche Teilbereiche dabei entzogen und auf den Amtspfleger übertragen werden ist nicht definiert und von Fall zu Fall wieder unterschiedlich.

Zudem werden im Arbeitsbereich der Vormundschaften beim Jugendamt der Stadt Herzogenrath auch die sogenannten **Ergänzungspflegschaften** gem. § 1909 BGB geführt.

Ihr Anteil ist im Vergleich zu den sonstigen Pflegschaften jedoch deutlich geringer.

Bei der Ergänzungspflegschaft handelt es sich um inhaltlich und zeitlich begrenzte Rechtsvertretungen des Kindes in einzelnen Angelegenheiten.

Anders als bei den sonstigen Pflegschaften ist Grundlage kein vorheriger Teilsorgerechtsentzug bei den Eltern. Diese sind lediglich aufgrund von angenommenen Interessenskollisionen an der Rechtsvertretung Ihres Kindes in einzelnen Angelegenheiten selbst gehindert, etwa bei bestimmten Erbangelegenheiten und Abstammungsfragen (z.B. Vertretung des Kindes in Vaterschaftsverfahren beim Familiengericht).

Bei der Führung von Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften, ausgenommen die Ergänzungspflegschaften, wird durch den Gesetzgeber nicht unterschieden.

Wie bei der Amtsvormundschaft gilt daher auch bei einer Pflegschaft die monatliche Kontaktpflicht gem. § 1793 BGB und die persönliche Verantwortung und Verpflichtung, d.h. unter anderem dass auch der Pfleger, so wie der Vormund, das Kind in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufzusuchen hat.

2.3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Vormundschaften ist in §§ 87 ff. SGB VIII geregelt. Die Zuständigkeit einer bestellten Vormundschaft richtet sich demnach nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, im Gegensatz zur Zuständigkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die sich primär am gewöhnlichem Aufenthalt der Eltern ausrichtet.

Ändert das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt (gA), so hat der Vormund gem. SGB VIII beim Familiengericht um Entlassung aus der Vormundschaft zu bitten.

Das Familiengericht hat sich in seiner Entscheidung, ob eine Vormundschaft auf ein anderes Jugendamt übertragen wird jedoch ausschließlich am Kindeswohl zu orientieren, dem auch der Vormund in Vertretung des Kindes ausschließlich verpflichtet ist.

In der grundsätzlichen Annahme, dass eine Kontinuität und Sicherheit des Vormundes in Person für die Wahrung des Kindeswohls erforderlich ist (siehe hierzu die unter Punkt 3. ausführlichen und grundsätzlichen Ausführungen zum „Herzogenrather Blick“), *kann* in den überwiegenden Fällen das Ergebnis dieser Kindeswohlüberprüfung daher nur ein Verbleib des bisherigen Vormundes sein.

Um nunmehr in sich widersprüchliche Anträge beim Familiengericht zu vermeiden (einerseits besteht die geschilderte Verpflichtung gem. SGB VIII bei gA-Wechsel des Kindes einen Antrag auf Entlassung zu stellen, andererseits **hat** der Vormund i.d.R. inhaltlich im Interesse des Kindes auf einen Fortbestand der bestehenden Vormundschaft zu bestehen – und der entscheidende Rechtspfleger beim Amtsgericht dem dann auch so zu folgen) wird daher in den Fällen, in denen das Kindeswohl bei einem Zuständigkeitswechsel nicht ausreichend berücksichtigt wird, auf die Stellung solcher Anträge in den dargelegten Widerspruchsfällen verzichtet.

Im Übrigen werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen in die Frage der Abgabe einer Vormundschaft aktiv einbezogen. Ihre Meinung und ihr Bedürfnis ist mitunter das wichtigste Argument, wo eine Vormundschaft (weiter) geführt werden sollte.

Auch der Gesetzgeber hat dieser Meinung des Kindes/Jugendlichen - auch bei den letzten beiden Vormundschaftsreformen - erhebliches Gewicht gegeben, allerdings erstaunlicherweise primär nur bei der Erstauswahl einer für das Kind per se völlig fremden Person als Vormund – und bei welcher entsprechend jedes Kind schon mit dieser Frage nur überfordert sein kann – und leider weniger bei einem möglichen Wechsel der Vormundschaft.

2.4 Garantenstellung

Aufgrund seines Rechts und seiner Pflicht für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, hat der Vormund gem. §§ 1793 und 1626 BGB eine besondere und vor allem **persönliche** Garantenstellung gegenüber dem Mündel.

Diese Garantenstellung wird ihm grundsätzlich mit der Bestellung zum Vormund gem. § 55 SGB VIII durch den Leiter der Behörde übertragen.

Damit ist im Bereich der Vormundschaft nicht die Behörde als solche, sondern der Vormund selbst *in Person* für das Wohlergehen seines Mündels jederzeit verantwortlich und kann entsprechend im Falle eines möglichen schuldhaften Versagens auch persönlich zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

Damit unterliegt der Vormund in seiner vormundschaftlichen Tätigkeit einem sehr viel höheren persönlichen Haftungsrisiko gegenüber einem in die übliche Verwaltungshierarchie eingebundenem sonstigem Mitarbeiter der Behörde.

3. Von der vormundschaftlichen Verwaltung zur persönlichen Förderung der Pflege und Erziehung des Mündels

Das bislang aus den Gründungszeiten des BGB zu Beginn des 20. Jahrhunderts nahezu unverändert geltende Vormundschaftswesen hatte im Grunde über einhundert Jahre vor allem die materielle Versorgung von Waisen und die Verwaltung deren Vermögens zum Inhalt.

Entsprechend wurden die Amtsvormundschaften traditionell regelmäßig als weitere Verwaltungsaufgabe bei dem vor allem unterhaltssichernden Arbeitsbereich der Beistandschaften angesiedelt, so auch innerhalb des Jugendamtes der Stadt Herzogenrath.

Im Zuge der allgemeinen partizipatorischen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch getragen von dem Umstand, dass es sich bei „Mündeln“ i.d.R. schon lange nicht mehr um materiell zu versorgende Hinterbliebene, sondern um Kinder und Jugendliche aus vielmals besonders problematischen Lebensverhältnissen handelte, die entsprechend auch einen besonderen, individuellen und meist erheblichen Aufmerksamkeits-, Förder- und Entwicklungsbedarf mit sich brachten, waren um die Jahrtausendwende immer lautere Rufe aus und an die Vormundschaft zu vernehmen, das Vormundschaftswesen eben auch stärker an diesen individuellen Bedürfnissen des Mündels auszurichten (siehe Dresdner Erklärung).

Zum 06.07.2011 wurden schließlich, leider entscheidend angeschoben durch tragische Kinderschuttfälle, wie der des in 2007 zu Tode gekommenen Kevin aus Bremen, welcher eben auch ein Versagen des bisherigen (Amts-) Vormundschaftssystem in der bisherigen Form offenlegte, grundlegende Veränderungen in das Vormundschaftsrecht aufgenommen

Der Vormund, also auch der Amtsvormund, hat seitdem persönlich für das Wohl seines Mündels zu sorgen. Er hat die Pflicht, die Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels sicher zu stellen und hierfür einen persönlichen und regelmäßigen Kontakt zu seinem Mündel zu führen, wofür er in der Regel einmal im Monat sein Mündel persönlich an dessen Lebensort aufzusuchen hat.

Mit diesen konkreten Anforderungen hat der Gesetzgeber die Amtsvormundschaft „vom Kopf auf die Füße gestellt.“

Zu verwaltende Mündel wurden zu Kindern und Jugendlichen mit einem eigenen individuellen Beziehungs- und Erziehungsanspruch, sie wechselten somit vom Objekt zum Subjekt.

Der Vormund selbst wechselte mit diesen Vorgaben zumindest in der Theorie vom Verwalter zur Bezugsperson, zum Pädagogen und umfassenden Lebenswegorganisator und –garanten.

Konkrete Vorgaben, wie diese Reform mit ihren abstrakten Ansprüchen in den einzelnen Jugendämtern umzusetzen sei, wurden vom Gesetzgeber naturgemäß so

gut wie nicht gegeben. Diese Aufgabe wurde den Akteuren vor Ort, somit den einzelnen Jugendämtern, ein Stück weit selbst überlassen.

Im Herzogenrather Jugendamt, getragen von der dortigen Leitidee „Der Mensch im Mittelpunkt“ wurde sich dieser Herausforderung aktiv und engagiert angenommen.

Ab 2012 wurde der Bereich der Amtsvormundschaften sukzessive in einem fortlaufenden Prozess in einen pädagogischen Aufgabenbereich umgebaut, der konsequent das individuelle Bedürfnis der unter Vormundschaft stehenden Kinder- und Jugendlichen in den Mittelpunkt jedweden Handelns gestellt hat.

Dafür wurden grundlegende Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Pädagogik, der sozialen Arbeit und der Entwicklungspsychologie für die hiesige Wahrnehmung und Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben zur Vormundschaft aufgegriffen.

Diese flossen soweit wie möglich in die grundsätzliche Ausrichtung und das konkrete vormundschaftliche Handeln ein.

Es hat sich somit im Laufe der Jahre eine eigene und begründete Lesart und Wahrnehmung der Vormundschaftsführung unter dem Titel

„Der Herzogenrather Blick“

ergeben.

Hierfür sind in der Vormundschaft des Jugendamtes der Stadt Herzogenrath fünf Grundthesen und Grundhaltungen entwickelt worden, die das vormundschaftliche Handeln der Amtsvormundschaft Herzogenrath teils abstrakt, teils ganz konkret determinieren und für das konkrete vormundschaftliche Handeln leitend sind.

Diese werden im Folgenden ausführlich dargelegt:

These 1:

Von zentraler Bedeutung ist die individuelle Verantwortung des Vormundes anstatt einer administrativen Machtausübung über das Kind

Naturgemäß wohnt dem Inhaber der elterlichen Sorge – also auch dem Vormund – eine Machtstellung über das Kind inne. Er ist, trotz aller Partizipation, der letztendliche „Bestimmer“ über eine Vielzahl von relevanten Lebensbereichen des Kindes, angefangen von der Frage des Lebensortes, des Bildungswegs, aber auch Fragen wie medizinische Entscheidungen, Kontakte zur Herkunftsfamilie, Umgang mit Medien, etc.

Je entfernter von den Lebenswelten des betreffenden Kindes und je „verwaltender“ Vormundschaften geführt werden, desto näherliegend sind für das Kind Erfahrungen, wiederum nur der Empfänger von Entscheidungen, die es mitunter gar nicht überblicken kann, zu sein.

Dies trifft auf meist generelle Erfahrungen der unter Vormundschaft stehenden Kinder- und Jugendlichen, dass sie sich nicht als selbstwirksam, sondern vor allem als Objekt von Erwachsenenentscheidungen (wie Herausnahme bei den Eltern, Unterbringung, Einrichten einer Vormundschaft, etc.) erleben, was naturgemäß ein Gefühl der Ohnmacht und Selbstunwirksamkeit erzeugt, ein Gefühl, was sich in der Identität diese Kinder oft auch schon verselbstständigt und verstetigt hat.

Alleine über diese Machtstellung und ihre beschriebenen Folgen **muss** sich der Vormund daher unbedingt bewusst sein. Deshalb steht der reflektierte, d.h. der bewusste und sich immer wieder kritisch hinterfragende Umgang mit der einer Vormundschaft inne liegenden Macht über das Kind deutlich an erster Stelle.

An zweiter Stelle steht die gute Kenntnis des Kindes / des Jugendlichen selbst, welche nur durch eine aktiv gelebte und längerfristige Beziehung zu und mit dem Kind überhaupt entstehen kann.

Der Vormund braucht kognitive Kenntnis, vor allem aber ein gutes Gefühl für das Kind, was dessen Identität und Selbstbild eigentlich ausmacht und was entsprechend in seinem eigenen Interesse liegt.

Nur so können gute und angemessene Entscheidungen für das Kind getroffen werden, die dieses mit der notwendigen Partizipation und dem notwendigen Respekt vor seiner Person selbst, erleben kann.

Selbstverständlich muss der Vormund dem Kind - an Eltern statt – dabei immer auch eine klare und erwachsene Orientierung anbieten und vorleben.

Im „Herzogenrather Blick“ bilden dabei nicht grundsätzliche und schon im Vorhinein festgelegte Entscheidungen und Vorgaben, sondern klare **Haltungen** den notwendigen Orientierungsrahmen.

Das heißt, trotz einer möglichst klaren und bewussten Haltung und Meinung des Vormundes sind jedwede hieraus resultierenden Entscheidungen für und über ein Kind doch letztlich immer diskutabel und vom Grunde her auch immer hinterfragbar und letztlich von der individuellen Lebenssituation und der individuellen Persönlichkeit des Kindes abhängig.

Ein Beispiel hierfür ist die Frage von Piercings und Tattoos. Statt eines generellen administrativen Verbotes besteht die hiesige Haltung darin, hierfür i.d.R. sicher nicht die Zustimmung zu geben, gleichzeitig aber Lebenssituationen und –bedingungen des Jugendlichen anzuerkennen, in denen ein stringentes Verbot eben ggf. nicht angezeigt wäre.

Ein weiteres Beispiel, um es zu verdeutlichen: Natürlich sollten Kinder und Jugendliche immer sicher und „bedarfsgerecht“ untergebracht sein. Wenn ein stark traumatisierter Jugendlicher aber gerade nur das Sofa beim Kumpel aushalten kann, mag das in bestimmten Situationen im Sinne des Jugendlichen selbst angezeigt sein und ist dann entsprechend durch den Vormund ggf. auch mal zu tolerieren und – bei aller Verantwortung - auszuhalten.

These 2

Der Vormund übernimmt in Person eine ersatzelterliche Sozialisationsfunktion.

Nahezu alle Kinder und Jugendliche die unter Vormundschaft stehen, leben in einer Heimeinrichtung oder einer Pflegefamilie. Dabei ist das Leben dieser Kinder und Jugendlichen viel stärker als bei anderen Gleichaltrigen von weiteren Lebensraumveränderungen und mitunter auch abrupten Abbrüchen geprägt.

Dieses gesteigerte Risiko der weiteren Veränderungen speist sich alleine schon aus der schicksalhaften Unmöglichkeit, in der eigenen Ursprungsfamilie und ihrer natürlichen Familiengeborgenheit aufwachsen zu können. Denn alleine aus diesem Missstand ergeben sich bei den meisten betroffenen Kindern deutliche Bindungsunsicherheiten und Verlassenheitstraumata.

Einzelne Quellen sprechen von ca. 75 % der in der Jugendhilfe stationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen, welche traumatische Lebenserfahrungen wie Vernachlässigung, Gewalt, Wegbrechen von wichtigen Bindungspersonen, etc. haben machen müssen. Nur ca. 3 % (!) dieser Kinder verfügen über ein sicheres Bindungsverhalten. (siehe Norbert Beck „Heimerziehung im Wandel“ ÜBBZ Würzburg, 2014).

Zudem kommen letztlich erschreckend hohe Abbruchquoten von ca. 60 % in der Heimerziehung und 40 - 50 % in den Pflegeverhältnissen. (siehe diesbezüglich Deutsches Jugendinstitut, Eric van Santen u.A. „Stabile Pflegeverhältnisse“, S. 202 ff., Beltz / Juventa, 2019).

Dies bedeutet, dass im Schnitt jedes zweite Kind, welches nicht bei seinen Eltern lebt, mindestens ein weiteres Mal in seiner Kindheit, bzw. Jugend den Lebensort und damit seine Bezugspunkte und -personen wechseln muss.

Aus der hiesigen Erfahrung heraus sind Kinder und Jugendliche unter Vormundschaft besonders von dieser Herausforderung betroffen, zeigt doch alleine die Notwendigkeit von der Einrichtung einer Vormundschaft, dass das Herkunftsfamiliensystem besonders fragil und wenig tragfähig ist, sodass hier traumatische Erfahrungen und Bindungsabbrüche besonders häufig anzutreffen sind.

Belastend kommt hinzu, dass im Zuge der meistens am durchaus häufig wechselnden Lebensmittelpunkt der Eltern orientierten Jugendamtszuständigkeit gem. SGB VIII und bedingt durch mindestens ebenso häufige Organisationsumstrukturierungen innerhalb der Jugendämter diese bindungsgestörten Kinder somit oft überhaupt keine ausreichende Kontinuität von Bezugspersonen innerhalb der Jugendhilfe erfahren.

Jede Elternzeit der vor Ort tätigen Erzieherin, jede Teamumstrukturierung, jede „Umplazierung“ des Kindes, aber auch schon jeder Umzug der Eltern mit der Folge eines Zuständigkeitswechsels im Jugendamt, bringt in der Regel wiederum einen Wechsel der für das Kind verantwortlichen Personen mit sich.

Wird bei dem Kind z.B. eine Aufmerksamkeitsdefizitstörung (ADHS) diagnostiziert, wechselt mitunter schon die bisherige für die Hilfe verantwortliche Person des Allgemeinen Sozialen Dienstes, weil ja jetzt die Voraussetzungen einer Eingliederungshilfe vorliegen und somit dieser Fachbereich mit seinem eigenen Personal nun zuständig ist.

Dieser mitunter stete und häufige Wechsel der Bezugspersonen ist daher vielfach kennzeichnend für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe und damit gerade für *die* Kinder, welche im Besonderen eine sichere Kompensation erfahrener Beziehungsabbrüche brauchen, leider wie geschildert eher die Regel, denn die Ausnahme.

Und auch wenn diese Wechsel dabei oftmals tatsächlich unvermeidbar sind, stellen sie aber in der Regel ein enormes zusätzliches und offensichtliches weiteres Entwicklungsrisiko dar.

Natürlich kann der Vormund diesen Mangel alleine nicht beheben. Er ist jedoch derjenige, der nach Möglichkeit dem Kind „die Klammer“ hält und bildet, es als oberster Organisator und Verantwortlicher für das Kind durch die verschiedenen Abschnitte und Lebensfragmente begleitet.

Prof. Karten Laudien von der FH Berlin zeigt in seinem für das hiesige Selbstverständnis ganz zentralen Aufsatz „*Die Kontinuität des Gegenübers. Ethische und sozialisationstheoretische Aspekte im neuen Vormundschaftsgesetz*“, Zeitschrift „Jugendamt“, 06/2012, das entwicklungspsychologische Dilemma der geschilderten diskontinuierlichen Bindung und deren negative Auswirkung auf die gesunde und stabile Selbstwerdung und Identitätsentwicklung der unter Vormundschaft stehenden Kinder.

Er resümiert, dass Menschen zur tatsächlichen Verinnerlichung ihrer eigenen Lebensschritte und Ereignisse immer ein festes Gegenüber brauchen, mit dem sie in einen Austausch über das gemeinsam Erlebte gehen können.

Nur durch ein solch kontinuierliches und sicheres Gegenüber können Kinder und Jugendliche sich selbst und Ihre Geschichte (be-)greifen und sicher in ihre eigene, noch im Werden befindliche Identität fest verankern.

Mehr noch: „Der Mensch wird zum sozialen Wesen in dem Maß, wie es ihm möglich ist, durch die Brüche und Abbrüche, (...) für sich selbst derselbe zu bleiben, und das gelingt tatsächlich nur, wenn es Personen gibt, die für ihn gleichbleiben und in denen gespiegelt er das für seine Selbstthematizierung nötige Gegenüber besitzt.“

Und weiter: „Die beschriebene Rolle kann der Vormund nicht ausreichend und alleine übernehmen, aber sie beschreibt dennoch seine *spezifische pädagogische Aufgabe*.

Sie besteht darin, einen Teil der für jede Biografie nötigen Funktion des konstanten personalen Bezugspunktes zu erfüllen. Für ein Kind, das im Grenzfall keine konstante Bezugsperson kennt, die es in der Gesamtheit seines Lebens begleitet, soll der Vormund denjenigen personalen Rückhalt bieten, ohne den es dem Kind weniger gelingen wird, für sich selbst eine Gesamtheit darzustellen, um mit sich und

anderen verantwortlich umzugehen. Insofern geht der Vormund „eine auf Dauer angelegte Beziehung zu seinen Mündeln ein“.

Diese Aussagen waren für das hiesige Selbstverständnis von Anfang an von ganz zentraler Bedeutung. Aus Ihnen leitet sich der vielleicht besondere, aber doch ganz zentralen Grundsatz ab:

Der Vormund ist der, der bleibt!

Daher ist es für den „Herzogenrather Blick“ schon lange von zentraler Bedeutung, bei einem Wechsel des Lebensortes eben *nicht* automatisch die Vormundschaft mit „abzugeben“.

Dies geschieht tatsächlich nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn erkennbar keine integritäts-, identitäts- und biographiesichernde Funktion des Vormundes gegeben scheint.

Ansonsten wird jede Vormundschaft solange wie eben möglich auch gehalten. Räumliche Distanzen spielen dabei keine Rolle, die müssen entsprechend vor dem Lebensortwechsel des Kindes ausreichend mit bedacht werden.

Die Erfahrung zeigt, dass eine kontinuierliche Beziehungspflege auch über weitere Entfernungen durchaus möglich ist. Die Kontinuität des Gegenübers wiegt in seiner Bedeutung den „technischen“ Umstand, dass bei einer räumlich größeren Entfernung zum Lebensort des Kindes dann den ggf. nicht monatlich möglichen Kontakt deutlich auf. Dies bestätigen uns sowohl die Kinder und Jugendlichen selbst, als auch deren weitere Bezugspersonen.

Es ist für das hier dargelegte Selbstverständnis völlig widersprüchlich, eine ersatzelterliche Sozialisations- und persönliche Bezugsgröße auszufüllen und dieses bei einem vermeintlichen „Zuständigkeitswechsel“ für ein Kind dann einfach wieder auf- und abzugeben.

Neben dieser beschriebenen Kontinuität ist für diese „ersatzelterliche Sozialisationsrolle“ des Vormundes auch eine ausreichende Präsenz des Vormundes im Leben des Kindes erforderlich. Er kann natürlich nicht permanent das Kind / den Jugendlichen begleiten. Ein gemeinsam gelebter Alltag ist nicht vorgesehen, nicht möglich, aber auch nicht erforderlich.

Es ist für das Kind und den Jugendlichen jedoch von Bedeutung, zu spüren und auch zu erleben, dass der Vormund im Hintergrund trotzdem präsent ist und über das Leben des Kindes im Bilde ist.

Wichtig ist im Übrigen hier auch eine für das Kind / den Jugendlichen autarke und gesicherte Erreichbarkeit des Vormundes. So haben z.B. alle jugendlichen Mündel auch die Mobilnummer des Vormundes und können somit selbstständig und immer Kontakt zum Vormund aufnehmen, wie auch umgekehrt.

Dabei wird natürlich auch auf moderne Kommunikationsformen der Kinder- und Jugendlichen selbst zurückgegriffen, soweit dies technisch und datenschutzrechtlich möglich ist.

Aus der positiven Erfahrung heraus zeigt sich, dass diese Kommunikation einen gerade für die Jugendlichen bedeutsamen Rückhalt und eine zusätzliche Form von Sicherheit ermöglicht.

These 3:

Der Vormund übernimmt die strategische Gesamtverantwortung für das Leben des Kindes.

Kinder, die nicht in Obhut und nicht in sorgerechter Verantwortung ihrer eigenen Eltern und Familien aufwachsen können, verfügen oft über eine ganze Anzahl von Bezugspersonen und Helfern, die über ihr Leben (mit-)bestimmen und entscheiden, zumindest aber entscheidend Einfluss darauf nehmen.

Bei einem Kind z.B. in Heimerziehung sind dies in der Regel alleine schon die Bezugsbetreuer, das Team der Gruppe, die Erziehungsleitung der Einrichtung, die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes, oftmals auch begleitende Therapeuten, Beratungsstellen, etc.

Zudem nimmt die Herkunftsfamilie oftmals ausgesprochen oder auch unausgesprochen, sozusagen als „stille Beauftragung“ (manchmal auch nur im eigenen empfundenen Identitätsverständnis des Kindes selbst) erheblichen Einfluss auf das Kind, den Jugendlichen.

In diesen oft unübersichtlichen und häufig auch von gegensätzlichen Ideen geprägten wechselhaften Gefügen bedarf es im Besonderen eines festen und verbindlichen Lotsen und Entscheidungsträgers, der mit einer Art natürlicher Autorität über die Lebensprozesse des Kindes wacht und „das letzte Wort“, aber auch die letztendliche Verantwortung, inne hat.

Da bei Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft Vater und Mutter für diese ganz ursprüngliche Elternrolle nun nicht (mehr) zur Verfügung stehen, fällt sie dem Vormund als wichtige Aufgabe zu. Dabei muss dem Vormund bewusst sein, dass er diese elterliche Urposition nur kompensatorisch, immer nur Stückweise und niemals ganz wird ausfüllen können.

Dennoch ist jeder Annäherung an diese zwingende Rolle von großer Wichtigkeit für die Sicherheit, die Integrität und die Selbstwerdung des Kindes.

Konkret bedeutet dies für den Vormund, dass er nicht nur in Entscheidungen für das Kind zustimmt, sondern sich aktiv in das Leben der Kinder diese Prozesse einmischt. Seine gute Kenntnis des Kindes und seine gelebte Beziehung sind Grundlage dieser Aufgabe.

So entwickelt er in einem fortlaufenden partizipatorischen Miteinander mit den betreffenden Kind, bzw. Jugendlichen eigene Ideen, Haltungen und ggf. auch ganz konkrete Vorschläge, wie sich der weitere Lebensweg des Kindes gestalten soll. So z.B. wenn ein Lebensort-, ein Schulwechsel o.ä. ansteht.

D.h. der Vormund reagiert nicht, indem er nur seine Zustimmung zu Entscheidungen erteilt, sondern er agiert aktiv und treibt mit dem Kind / Jugendlichen gefundene Lösungswege voran und versucht diese, selbstverständlich in einem möglichst kooperativen Miteinander auch mit anderen beteiligten Bezugsmenschen und Institutionen- zu ermöglichen.

Jedoch wohnt dem Vormund nicht die alltägliche Fürsorge und Erziehung inne. Dies liegt bei den handelnden und erziehenden Menschen am Lebensort des Kindes, etwa bei den Pädagogen in der Heimeinrichtung oder den Pflegeeltern.

Sie nehmen diese Aufgaben autark und autonom wahr, was durch den Vormund auch unbedingt zu respektieren und zu würdigen ist.

Insbesondere bei Pflegeverhältnissen ist dies von erheblicher Bedeutung, würde der Vormund doch ansonsten die Autorität und Souveränität der Pflegeeltern unterlaufen. Des Weiteren wäre eine solche Haltung nicht mit einem respektvollen und partnerschaftlichen Umgang zwischen Vormund und Pflegepersonen vereinbar, was letztlich eine erhebliche Störung in den wichtigen Lebensbezügen des Kindes nach sich ziehen würde, und auch dem Selbstverständnis von partnerschaftlicher Kooperation entgegensteht.

Nichts desto trotz trägt der Vormund gesetzlich bestimmt die letztendliche Gesamtverantwortung für das Kind, weswegen er unbedingt vor Vermittlung eines Kindes sehr genau prüfen muss, ob die durch die Jugendhilfe angebotene Lebensstelle eines Kindes überhaupt mit seiner besonderen Kenntnis des Kindes und seiner grundsätzlichen Haltung zu Fragen der Erziehung und des Heranwachsens vereinbar ist.

Für die Herzogenrather VormünderInnen ist es daher z.B. völlig ausgeschlossen, die Zustimmung für eine Vermittlung eines Kindes, für welches sie die Personensorge innehaben, an eine ihnen nicht bekannte Stelle zu geben.

Hiervor steht immer der eigene persönliche, fachliche und vor allem auch gefühlsmäßige Eindruck!

Die Kinder und Jugendlichen sollen im Übrigen über die kontinuierliche Beziehungspflege und die spürbare Präsenz des Vormundes bei allen wichtigen Lebensschritten des Kindes erleben und wissen, dass der Vormund alle wichtigen Entscheidungen mit und für das Kind gut abwägt, dass er mit den anderen wichtigen Bezugspersonen wie den Pflegeeltern und den ErzieherInnen vor Ort diese Entscheidungen gut und offen abwägt.

Sie lernen zum einen modellhaft, wie reife erwachsene Entscheidungen getroffen werden. Vor allem erfahren sie aber eine natürliche Autorität und Souveränität des

Vormundes, der somit über alle wichtigen Dinge des Kindes, wie etwa wichtige gesundheitliche Fragen, Fragen des Bildungsweges, etc. wacht.

Auch das schafft erlebten Rückhalt, Klarheit und Sicherheit für das Kind, den Jugendlichen.

Der Vormund erweist sich dabei den Kindern und Jugendlichen als sachkundig und umsichtig. Er macht sich sachkundig über alle für das Kind wichtigen Lebensbereiche und für die zu treffenden Entscheidungen.

Dabei erweist sich im Besonderen das Konstrukt der Amtsvormundschaft als außerordentlich hilfreich im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendliche. Denn der Amtsvormund ist im Besonderen sachkundig und persönlich wie fachlich vernetzt im System der Jugendhilfe, dem Jugendamt. Dies hat sich in den letzten Jahren als überaus hilfreich im Interesse der Kinder erwiesen.

Neben dieser Vernetzung bedarf eine gelingende Interessenvertretung für die Kinder auch einer engagierten und persönlichen Beziehungs- und Netzwerkpflege in die Lebenswelten der Kinder hinein, besonders zu den wichtigen Bezugspersonen des Kindes wie der Pflegeeltern und den BetreuerInnen in den Einrichtungen, den Schulen, den zuständigen Jugendämtern etc.

Auch muss der Vormund für die die Alltagsorge und –erziehung übernehmenden Stellen möglichst gut und flexibel erreichbar sein, sodass i.d.R. auch dort die Mobilnummer des Vormundes hinterlegt ist und dieser bei wichtigen Ereignissen auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten erreichbar ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, das „Ziel der Vormundschaft ist es, dem Mündel eine signifikante, positive und kontinuierliche Bezugsperson zu geben, die als tatkräftiger, kundiger und zuverlässig erreichbarer Interessenverwalter tätig ist“ (Prof. Jürgen Schimke, FH Münster, JAmt 2/2015)

Unabhängig von der hier ausgeführten pädagogischen und psychologischen Wichtigkeit und Professionalität dieser *Interessenvertretung* muss der Vormund tatsächlich auch immer den Überblick über das Leben des Kindes (be-)halten.

Denn der Vormund trägt schon vom Grunde her nicht nur die letztendliche Entscheidungshoheit über alle wichtigen Lebensbereiche des Kindes, er hat auch die letztendliche und persönliche **Verantwortung** für das gesamte Wohlergehen des Kindes inne.

Der Vormund *hat* per Gesetz *persönlich* die körperliche und seelische Unversehrtheit des Kinds sicher zu stellen - er/sie persönlich – und dies betrifft eben auch den Amtsvormund – hat die gesetzliche **Garantenstellung** für das Kind, den Jugendlichen inne und kann entsprechend bei einer unzuverlässigen und nicht ausreichenden Sicherstellung des Kindeswohls auch ganz persönlich zur Verantwortung gezogen werden.

These 4:

Der Vormund stellt den Respekt vor der Biographie und der familiären Herkunft in den Mittelpunkt seiner Haltung

Menschen definieren sich in ihrem Selbstbild nahezu immer, im Negativen wie Positiven, vor allem über ihre eigenen biologische und familiäre Herkunft.

Der Herzogenrather Vormundschaft ist bewusst, dass daran auch Sorgerechtsentzüge und die Einrichtung einer Vormundschaft nichts ändern.

Der Vormund kann die Eltern auf dieser Wirkungsebene niemals ersetzen. Will er dem Kind in seinem Selbst und in seiner Individualität also überhaupt gerecht werden, ist zumindest die konkrete Kenntnis und entsprechend die Würdigung der Familie des Mündels, bzw. deren Lebensumstände, von hoher Bedeutung.

Wenn möglich sollte der Vormund daher auch die Eltern seiner Mündel persönlich kennen. Dazu gehören auch die Lebensumstände, sodass ein Aufsuchen dieser, wenn machbar, für die weitere Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen angezeigt ist.

Die Erfahrung zeigt, dass diese Haltungen mitunter ganz ungeahnte Zugänge zu den Kindern und Jugendlichen selbst ermöglichen. Diese fühlen sich sichtbar „verstanden“ sobald der Vormund persönliche Kenntnis von den Eltern und den familiären Lebensumständen der Familie hat.

Auch nicht bekannte oder nicht feststehende Elternteile, Geschwister und ggf. auch weitere Verwandte sind für die Selbstintegrität der Kinder von höchster Bedeutung.

Neben der obligatorischen Feststellung der Elternschaft, etwa durch vom Vormund zu betreibende Vaterschaftsfeststellungsverfahren beim Familiengericht kann es auch von großer Wichtigkeit sein, Kontakt zu „verschollenen“ Eltern und anderen Familienmitgliedern aufzunehmen, ggf. auch diese aufzusuchen und als Bezugspersonen für das Kind zu erschließen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Bezugspersonen in einem pädagogischen oder entwicklungspsychologischen Sinne „richtig“ oder „hilfreich“ sind.

Sie stellen die Familie des Kindes dar und sind von daher „von Natur aus“ für die Identität eines Kindes von hoher und keinesfalls zu unterschätzender Bedeutung.

Natürlich ist die hier beschriebene „Biographiearbeit“ auch eine Aufgabe der beteiligten Sozialen Dienste wie Allgemeiner Sozialdienst, Pflegekinderdienst oder Heimeinrichtung. Oftmals können hier auch sinnvolle Kooperationen zwischen dem Vormund und solchen Stellen geschlossen werden, doch ist es tatsächlich auch so, dass hierfür im überlasteten Jugendhilfesystem oftmals eben keine Kapazität gegeben ist.

Zudem öffnet die besondere Rolle des „Vormundes“, welche erfahrungsgemäß in der Wahrnehmung vieler Menschen mit einer geradezu natürlichen Autorität / Seriosität versehen ist, Wege, die anderen Stellen mitunter verwehrt sind.

Vor allem aber bedarf der Vormund keiner besonderen Beauftragung. Er handelt nicht als Beratungsstelle oder sonstiger sozialer Dienst, sondern er hat den Auftrag von sich selbst. Dieser ergibt sich schon aus seiner Rolle als Personensorgeberechtigter selbst.

Sollten Eltern und sonstige familiäre Bezugspersonen hingegen tatsächlich schädlich für ein integriertes Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen sein, hat der Vormund sich selbstverständlich schützend vor die Kinder zu stellen und entsprechende Kontakte zu unterbinden.

Da aber oftmals beide Wirkungen der Herkunftsfamilie parallel gegeben sind, einerseits die Sicherstellung der familiären und persönlichen Identität des Kindes, andererseits aber auch gerade eine Infragestellung der derzeitigen Integrität des Kindes, ist hier der Vormund gefragt, sich in guter und enger Absprache und Rücksicherung mit dem Kind selbst, als auch mit den beteiligten sozialen Diensten und den Bezugspädagogen des Kindes eine diesbezügliche möglichst klare „Verortung“ zu schaffen.

These 5:

Krisen und Übergänge bilden einen besonderen Fokus der vormundschaftlichen Tätigkeit

Im Zuge der Vormundschaftsreform wurde dem Vormund auferlegt, sein Mündel i.d.R. einmal im Monat an seinem Lebensort aufzusuchen. Die gesetzliche Falloberzahl von 50 Mündeln pro Vollzeitstelle eines Vormundes hatte mutmaßlich den Grundgedanken, dass eine kontinuierliche, nahezu unveränderte Lebenslage des Mündels gegeben sei, wo nur regelmäßig nach „dem Rechten zu schauen sei“.

Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Das Leben der unter Vormundschaft stehenden Kinder und Jugendlichen ist wie oben bereits aufgeführt durchaus häufig von Krisen, Abbrüchen und Lebensortwechseln geprägt.

Eine Krise ist bekannter Weise immer auch eine Chance, wenn sie denn gut und umfassend gemeistert wird. Zudem ist die Krise, bzw. deren Lösung i.d.R. auch immer die Determination der zukünftigen Lebensumstände des Kindes, des Jugendlichen.

Entscheidet sich z.B. der Vormund ein Kind in dieser oder doch der anderen Einrichtung unterzubringen legt er sich entsprechend auch fest, in welchem Ort das Kind lebt, nach welchem Konzept es erzogen und gefördert wird, vor allem aber auch, mit welchen Menschen es zukünftig auf längere Sicht leben und groß werden wird. Diese Entscheidungen sind im Normalfall nicht nach „Versuch und Irrtum“ so einfach umkehrbar und daher naturgemäß von hoher Bedeutung.

Zudem – und auch das wurde ebenfalls bereits weiter oben dargelegt – sind die Krisen und Übergänge aus entwicklungspsychologischer Sicht in der Identitätsentwicklung des Kindes selbst von hoher Bedeutung.

Es ist daher von großer Wichtigkeit, in diesen Übergängen das Kind / den Jugendlichen aktiv und persönlich „an die Hand zu nehmen“, es real zu begleiten und ihm hierbei Stabilität, Kontinuität und Sicherheit zu vermitteln.

Auf jeden großen Lebensübergang, jede große Lebenskrise, folgt zwangsläufig und immer ein Verarbeitungsprozess. Es ist aber nicht vorhersehbar wann dieser einsetzt. Und es ist für die Verarbeitung des Kindes wichtig, einen Menschen an seiner Seite zu haben, der diese Übergänge aktiv erlebt und mitbegleitet hat.

Erst durch das gemeinsame und wiederholende Gespräch darüber kann das Kind diese Prozesse tatsächlich begreifen, verinnerlichen und in seine Identitätsbildung mit einbeziehen.

Daher legt die Vormundschaft Herzogenrath ganz besonderen Wert auf eine möglichst umfassende Begleitung in Krisen- und Übergangssituationen.

Schon wenn sich ein Lebensortabbruch abzeichnet, intensivieren wir den Kontakt zum Kind, seinem Umfeld und seinen Bezugssystemen.

Dafür können, bzw. müssen dann die regelmäßigen Kontakte zu den Kindern in gesicherten Lebensumfeldern und Lebensphasen auch schon mal „ausgedünnt“ und zeitlich gestreckt werden, selbstverständlich mit dem entsprechenden Augenmaß und auch in dem Wissen, dass der Vormund auch für das in vermeintlich gesicherten Lebensumfeldern lebende Kind wichtig ist.

4. Organisatorisches

2.1. Die Verortung der Vormundschaft im Jugendamt der Stadt Herzogenrath

Die Vormundschaft des Jugendamtes Herzogenrath ist keiner Abteilung des Jugendamtes, sondern als eine eigenständige Stabstelle der Amtsleitung zugeordnet.

Diese rechtliche Sonderstellung ergibt sich daraus, dass der Amtsvormund, wie dargelegt, entsprechend seiner gesetzlichen Verankerung alleine dem Wohl seines Mündels verpflichtet sein darf.

Alle seine konkreten fachlichen Handlungen und Entscheidungen haben sich alleine hiernach auszurichten.

In seiner konkreten Tätigkeit ist der Vormund daher weisungsungebunden, sowohl gegenüber der Verwaltung, als auch gegenüber dem Familiengericht.

Selbstverständlich unterliegt der Vormund der allgemeinen Dienst- und Fachaufsicht durch die Verwaltung und damit dem Leiter der Behörde in allen dienstrechtlichen und arbeitsorganisatorischen Angelegenheiten, in welchen entsprechend auch eine Weisungsgebundenheit gegeben ist.

In seinem konkreten vormundschaftlichen Handeln untersteht der Vormund zudem der fortlaufenden Fachaufsicht durch den Rechtspfleger des Familiengerichtes.

Dies bedeutet z.B., dass der Vormund gegenüber dem Familiengericht berichts- und rechenschaftspflichtig ist und von dort regelmäßig geprüft wird, ob das Wohl des Mündels im Handeln des Vormundes ausreichend gewahrt ist.

Bestimmte Entscheidungen mit erheblichen Rechtsfolgen bedürfen gemäß der Gesetzesvorgabe zudem einer dezidierten vorherigen gerichtlichen Genehmigung, etwa bei Namensänderungen, Erbangelegenheiten oder erheblichen Vermögensangelegenheiten.

Vorgaben, wie Entscheidungen zu treffen sind, dürfen jedoch auch in diesen Angelegenheiten nicht durch das Gericht entschieden, sondern nur überwacht werden.

4.2 Personelle Ausstattung

Für den Aufgabenbereich der Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften stehen im Jugendamt der Stadt Herzogenrath insgesamt zwei unbefristete Planstellen zur Verfügung.

Derzeit sind für das Jugendamt drei MitarbeiterInnen in dem Aufgabenbereich der Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften tätig.

4.3 Räumliche Situation

Gegenwärtig teilen sich die drei MitarbeiterInnen in der Vormundschaft ein Büro im Rathausnebengebäude. Da aufgrund weitestgehend fehlendem Publikumsverkehr das Büro vor allem als „back office“ dient und von daher eine gewisse Flexibilität der Örtlichkeit gegeben ist, können viele Tätigkeiten durchaus auch von zuhause oder von unterwegs erfolgen.

Die MitarbeiterInnen verfügen über ein Dienst-Smartphone und einen Internetzugang zum Groupwise-System.

Hierüber kann von überall auf das E-Mail-Programm, die Festnetzmobilbox und den Groupwise-Kalender zugegriffen werden, sodass eine weitest gehende Arbeitsfähigkeit auch außerhalb des Büros gegeben ist.

4.4 Arbeitszeiten

Auch für die Vormundschaften gelten die allgemeinen Arbeitszeitverordnungen der Stadt Herzogenrath, d.h. neben den definierten Kernarbeitszeiten gibt es Gleitzeitkorridore.

In der tatsächlichen Praxis wird hiervon häufig abgewichen. Die spezifischen Mündelinteressen bedürfen oftmals einer Tätigkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten, etwa im Rahmen von Dienstreisen zu weiter entfernt lebenden Mündeln, bei gesundheitlichen Behandlungen der Mündel in weiter entfernt liegenden Kliniken, bei wichtigen Mündelereignissen (Kommunion / Konfirmation, Abschlussfeiern) und in sonstigen Notfällen.

Zudem sind die VormünderInnen im Interesse ihrer Mündel und in Anbetracht ihrer Verantwortung in Notfällen und bei wichtigen Ereignissen auch außerhalb der regulären Arbeitszeit telefonisch erreichbar.

Alle Lebensstellen der Mündel (Pflegeeltern, Heime) und auch die jugendlichen Mündel selbst haben die Mobilnummer des Vormundes und wissen, dass der Vormund im Notfall schnell erreichbar ist.

Die langjährige Praxis hat gezeigt, dass diese Erreichbarkeit in der Regel nicht ausgenutzt wird, um z.B. Unwichtiges am Wochenende zu klären, sondern dass auf der Basis eines guten gegenseitigen Vertrauensverhältnisses so eine immer

frühzeitige Hinzuziehung des Vormundes im Notfall möglich ist, was sich als hilfreich und summa summarum auch als arbeitserleichternd erwiesen hat.

Die gute und zuverlässige Erreichbarkeit sowie hohe Einsatzbereitschaft der MitarbeiterInnen erhöht enorm die Verbindlichkeit und Präsenz des Vormundes im Interesse der Kinder und Jugendlichen.

4.5 Außendienst / Mobilität

Die Vormundschaft ist eine primär aktiv aufsuchende Tätigkeit. Die tatsächliche Präsenz in den Lebensräumen und –bezügen des Kindes sind von hoher Wichtigkeit.

Über die Hälfte der Arbeitszeit des Vormundes findet daher im Außendienst statt. Das regelmäßige Aufsuchen der Mündel in ihrem gewohnten Umfeld gibt alleine schon der Gesetzgeber vor.

Hinzu kommen häufige medizinische Termine, Teilnahme an Hilfeplan- und sonstige Fachgespräche in Einrichtungen und verschiedenen Behörden, Teilnahme an Gerichtsterminen, an Schulterminen, etc.

Auch hier ist eine hohe Flexibilität vonnöten, so dass strikt festgelegte Außen- und Innendienstzeiten in diesem Aufgabenbereich nicht erforderlich sind.

Teilweise werden die Außentermine vom Dienort, teilweise auch von zuhause aus wahrgenommen.

Die MitarbeiterInnen der Vormundschaft nutzen primär ihre Privatfahrzeuge, was dann für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten werden gem. Landesverordnung Dienstreisen kilometergenau abgerechnet.

Für weitere Fahrten wird auf Dienstfahrzeuge der Stadt Herzogenrath zurückgegriffen oder die Bahn genutzt.

Für die geschilderte und notwendige Flexibilität ist die bei der Stadt Herzogenrath verankerte grundsätzliche Dienstreiseerlaubnis zu allen Kooperationspartnern in der Jugendhilfe sehr hilfreich und wichtig.

4.6 Aktenführung / Datenverarbeitung / Datenschutz

Für jede Vormundschaft wird eine Papierakte geführt. Alle schriftlichen Vorgänge und Dokumente werden in dieser chronologisch gesammelt. Ebenso werden wichtige Termine dort vermerkt.

Zusätzlich wird jede Vormundschaft elektronisch im EDV-System „Gedok“ erfasst. Dort können auch Tätigkeiten schnell und einfach im dortigen Tätigkeitsprotokoll vermerkt werden.

Eine lückenlose Dokumentation der Vormundschaftsführung ergibt sich demnach aus einer Kombination der Daten aus GEDOK und der Papierakte.

Im Rahmen der vormundschaftlichen Tätigkeit erhobene und gespeicherte Daten unterliegen den speziellen Sozialdatenschutzvorschriften gem. § 68 SGB VIII.

Sie dürfen z.B. nur zu Aufsichts- und Rechnungsprüfungszwecken weitergegeben werden, was sich jedoch ausschließlich auf die Tätigkeit und Ausgaben des Vormundes als Mitarbeiter der Verwaltung selbst bezieht, nicht jedoch auf die vormundschaftliche Tätigkeit als solche.

Die Mündel haben ein Akteneinsichtsrecht nach Erreichen Ihrer Volljährigkeit.

4.7 Aufbewahrung / Archivierung

Vormundschaftsakten sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 30 Jahre lang aufzubewahren. Die Akten werden entsprechend nach Beendigung der Vormundschaft im städtischen Archiv eingelagert.

4.8 Qualitätsentwicklung

Auch die vormundschaftliche Tätigkeit bedarf selbstverständlich einer permanenten Reflektion, Überprüfung und Weiterentwicklung.

Folgende regelmäßigen Instrumente und Gremien nutzen die Vormünder aktuell hierfür:

Instrumente zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Arbeit der Amtsvormünder der Stadt Herzogenrath	
Teamsitzungen	jede 2. Woche
Supervision	ca. einmal im Quartal
Fortbildungen und Fachtagungen	Individuell nach Bedarf
Arbeitskreis der StädteRegion Aachen	ca. einmal im Quartal
Vernetzungsarbeit mit externen Institutionen (s. Anhang)	alltäglich
Fachlicher Austausch mit dem ASD	alltäglich
Fachlicher Austausch mit dem Pflegekinderdienst	alltäglich
Fachlicher Austausch mit der Eingliederungshilfe	nach Bedarf
Fachliteratur	regelmäßig
Fachlicher Austausch mit den Rechtspflegern des Familiengerichts	jährlich und individuell nach Bedarf

Aachen	
--------	--

5. Konkrete Handlungsfelder und Tätigkeiten des Vormundes

Im Folgenden wird stichwortartig und ausschnittsweise ein kleiner Überblick über mögliche und übliche vormundschaftliche Tätigkeiten gegeben, um so einen näheren konkreten Einblick in die praktische Alltagstätigkeit zu ermöglichen:

Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmung

- Bestimmung und ggf. Findung des zukünftigen Lebensortes für ein Kind, Wechsel des Lebensortes
(Entscheidung, Beantragung, (Mit-)Findung, (Mit-)Umsetzung)
- Ausüben des Umgangsbestimmungsrecht für / über das Kind zu anderen
- Aktive Mitbestimmung und Vetorecht bei Umgangsfestlegung gesetzlich umgangsberechtigter Personen wie Eltern, Großeltern, Pflegepersonen, etc.
- Aufenthaltssicherung *(Asyl- und sonstige Aufenthaltsanträge, hierzu Einholung von Verfahrensberatung, Teilnahme an Terminen in der Ausländerbehörde, beim BAMF, Führung von Klageverfahren bei den Verwaltungsgerichten, Klärung bei Umverteilungsfragen bei Mind. Unbegl. Flüchtlingen)*
- Betreiben von möglichen Familienzusammenführung, Klärung von Rückkehrfragen, Klärung von Suchanfragen beim DRK,
- Meldewesen *(An- u. Ummeldung, Einrichten von Auskunftssperren)*
- Zustimmung zu Auslandsaufenthalten *(Urlaubsreisen, mehrtätige Besuche)*
- Geschlossene Unterbringung für Kinder- und Jugendliche
(Entscheidung, Antragstellung Genehmigung beim Familiengericht, Beantragung beim Jugendamt, Organisation und Durchführung, Kooperation mit Ordnungsbehörden, Psychiatrien, Polizei, Einrichtungen, Gericht und Jugendamt)
- Herausnahme und Zuführung eines Kindes
(Antrag beim Familiengericht, Organisation entsprechender Unterstützung und Eigensicherung, Durchführung der Maßnahme, etc.)
- Passangelegenheiten
(Erstanträge, Verlängerungen, Beschaffung bei Behörden, Botschaften und Konsulaten im In- und Ausland, teilweise persönliche Vorsprachen dort, Dokumentenbeschaffungen teilweise im Ausland, diesbezüglich Sicherstellung von entsprechender Organisation und Finanzierung)
- Betreiben von möglichen Einbürgerungsverfahren

Wirkungskreis Gesundheitsfürsorge

- Überwachen, ggfls. Einleiten von U-Untersuchungen und Impfungen
(gem. Empfehlungen der Ständigen Impfkommission, auch in Bezug auf Corona-Schutzimpfungen)
- Sicherstellung von grundsätzlicher ärztlicher Versorgung
(Feststellen, wer medizinische Alltagssorge ausübt, entsprechende Absprachen treffen)
- Sicherstellung und Überwachung des Krankenversicherungsschutzes
- Aufklärung, Entscheidung, Einwilligung und ggf. Begleitung bei körperlichen Eingriffen
(Operative Eingriffe, MRT-, CT- und Röntgenuntersuchungen, auch bei Piercing und Tattoo)
- Einwilligung in psychopharmazeutische Behandlungen und Medikationen nach entsprechender Aufklärung und eigener Fachkenntnis
- Einwilligung (oder Verweigerung) lebensverlängernder Maßnahmen
(in Absprache mit Angehörigen, mit vorheriger Einholung familiengerichtlicher Genehmigung)
- Sicherstellung einer bestmöglichen medizinischen und therapeutischen Versorgung und Behandlung
(ggfls. 2. ärztliche Meinung einholen, auch entfernte Klinken mit einbeziehen, wenn erforderlich, Bedenken von alternativen Heil- und Behandlungsmethoden)
- Klärung, Zustimmung / ggf. auch Entscheidung von Verhütungsfragen
- Einwilligung und Begleitung bei Schwangerschaftsabbrüchen
- Beantragung von Reha-Maßnahmen, ggf. Einleitung und Führung von Widerspruchs- und Klageverfahren

Wirkungskreis Sozialleistungsangelegenheiten und Sicherstellung des Lebensunterhaltes

- Anträge auf Hilfe zur Erziehung, Teilnahme an Hilfeplanverfahren

- Anträge gem. SGB (u. a. SGB XII, SGB IX und SGB II)
- Rentenfragen
(*Beratungen, Anträge, Überprüfungen von Ansprüchen, etc.*)
- Eingliederungshilfeanträge bei zuständigen Rehaträgern
- Beantragung Schwerbehindertenfeststellung und Beantragung von Schwerbehindertenausweisen
- Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz
- Beantragung von Blindengeld und weiteren Entschädigungs- und Sozialleistungen
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
(*Beratung, Klärung, Überprüfung von Ansprüchen, Einkommen und Vermögen möglicher Unterhaltsverpflichteter*)
- Antragsverfahren nach BAFÖG und Berufsausbildungsbeihilfe
- Führen von Widerspruchs- und Klageverfahren bei den Sozial- und Verwaltungsgerichten

Wirkungskreis schulische und berufliche Angelegenheiten
--

- Schulanmeldung, Schulauswahl, Schulwechsel
- Beantragung und Mitwirkung in schulischen AOSF Verfahren (Förderschulaufnahmeverfahren), Entscheidung über Förderort (Inklusion)
- Teilnahme an Schulkonferenzen
- Mitunter kontinuierlicher Austausch mit Schule
- Mitwirkung und Entscheidungsrecht über Bildungsweg
(*hierzu Sicherstellung einer umfassenden Beratung und Aufklärung*)
- Abschluss von Ausbildungsverträgen
(*Einholung familiengerichtliche Genehmigung*)
- Treffen von Eingliederungsvereinbarungen mit dem Jobcenter
- Beratung des Mündels bei der Schul- und Berufswahl

- Abschluss von Arbeitsverträgen (Minijobs, Praktika, etc.)

Wirkungskreis Allgemeine Personensorge

- Kontinuierliche Sicherstellung des Kindeswohls soweit wie möglich
(das Kind gut kennen, mit diesem eine positive Beziehung aufbauen, das Leben des Kindes im Blick halten)
- Sicherstellung förderlicher und möglichst glücklicher Lebensumstände für das Kind
(das Lebensumfeld des Kindes kennen, mit wichtigen Bezugspersonen des Kindes selber in eine positive Arbeitsbeziehung gehen)
- Sicherstellung einer ausreichenden Autonomie und Selbst- und Mitbestimmung des Kindes in allen Lebenslagen
(dem Kind selbst eine Stimme geben, das Kind und seine Interessen nach außen zu vertreten)
- Vertretung und Festlegung der Kindesinteressen
(als „der Erwachsene“ für das Kind: Herausarbeitung und Festlegung, was am ehesten im Interesse des Kindes ist, d.h. notfalls auch gegen den Wunsch des Kindes, bestenfalls jedoch möglichst immer im Einklang mit Wunsch des Kindes)
- Feststellung von Vaterschaften
(Gespräche mit Müttern und möglichen Vätern, Recherche, ggf. urkundliche Zustimmung oder eigene Beantragung und Prozessführung von gerichtlichen Vaterschaftsfeststellungen)
- Begleitung des / der Jugendlichen in Strafverfahren
(als Zeuge oder Beschuldigte; Klärung von Tatumständen und Verantwortlichkeiten, Begleitung zu Polizeivernehmungen, Begleitung zu Jugendgerichtshilfe und Gerichtsterminen)
- Namensfragen
(Umbenennungen Vor- oder Nachnamen, Beantragung und Vorantreiben von entsprechenden Behörden- und Gerichtsverfahren)
- Recht auf Informationelle Selbstbestimmung
(Entscheidungen, Zustimmungen / Verbote bezüglich jedweder Veröffentlichungen des Kindes / über das Kind, Nutzung und Präsenz im Internet, etc.)

- Aufzeigen, Erschließen von alternativen / weiteren Unterstützungs- u. Beratungsangeboten für das Kind und den Vormund selbst in diversen Lebenslagen und zu diversen Themenbereichen
(Lotse und Experte für Hilfesysteme zu sein, hierzu das kontinuierliche Pflegen guter Netzwerke und Arbeitsbeziehungen)
- Krisenintervention und Begleitung
(Ansprechpartner für das Kind und seine Bezugspersonen im Notfall, kurzfristige Erschließung von Hilfen und Unterbringungen für das Kind, etc.)
- Biographiearbeit
(Kenntnis und Interesse an Herkunftsfamilie des Kindes, ggf. Kennenlernen dieser, Auffinden von „verschollenen“ Familienmitgliedern, etc.)

Wirkungskreis Vermögenssorge

- Erbschaften
(Prüfung und Entscheidung ob Annahme oder Ausschlagung, Genehmigung der Ausschlagung beim FG einholen, Achten auf Fristen, Sicherung des Erbes, ggf. auch Regelung von Bestattungsangelegenheiten bei verstorbenen Eltern, Auflösung von Wohnungen)
- Vermögensverwaltung
(mündelsichere Anlage, Abwendung von jedweden Vermögensschäden, Mehrung des Vermögens, gilt gleichermaßen bei Taschengeldverwaltung wie bei Immobilienbesitz oder Besitz von Firmenteilhaben etc.)
- Kontoführungen
(Eröffnungen von eigenen Giro- oder Sparkonten des Kindes, Kontrolle und Übersicht über eingerichtete Konten)
- Abschluss von Kauf- Miet- und Aboverträgen über Taschengeldhöhe hinaus
(Prüfung, Entscheidung, Genehmigung und Abschluss oder Verweigerung von z.B. Handyverträgen, Mietverträgen, Fitnessstudiomitgliedschaften,
- Sicherstellung eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes
- Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen
(gerichtlich / außergerichtlich)

6. Statistik / Fallzahlen / Fallbelastung

Zum 31.12. eines jeden Jahres wird für das Statistische Landesamt (jetzt IT NRW) dezidiert der aktuelle Fallbestand jeweils erfasst und weitergegeben.

Folgende Fallzahlen der entsprechend zum jeweiligen Stichtag 31.12. laufenden Fälle, wurden für den hier exemplarischen Zeitraum der vergangenen 6 Jahre jeweils erfasst:

Jahr	Gesamtzahl Pfleg-u. Vormundschaften	Bestellte Vormundschaften	Gesetzliche Vormundschaften	Pflegschaften
2020	79	36	3	40
2019	80	42	1	37
2018	84	44	1	39
2017	84	55	2	27
2016	101	71	3	26
2015	82	53	2	27

Stichtagsbereinigt und bei Betrachtung des gesamten exemplarischen 6-Jahreszeitraumes wurden in Herzogenrath vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2020 insgesamt 313 Kinder und Jugendliche in der Vormundschaft geführt.

Es gab insgesamt 28 gesetzliche Vormundschaften, 156 bestellte Vormundschaften und 129 Pflegschaften. Hiervon waren wiederum 33 sogenannte Ergänzungspflegschaften.

Es ist bislang insgesamt eine über die Jahre in etwa gleichbleibende Anzahl der Vormundschaften und Pflegschaften zu erkennen.

Die signifikante Steigerung der Fallzahlen in 2016 (siehe Tabelle oben) ergibt sich aus der im Zuge der starken Flüchtlingsbewegungen 2015/2016 und der in Folge insgesamt 38 zu führenden Vormundschaften für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (UMF). Diese sind mittlerweile nahezu alle volljährig geworden, sodass diese Vormundschaften gesetzlich endeten. Weitere Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge wurden in Herzogenrath seitdem nicht mehr registriert.

Die langjährige und auch mittelfristige Fallzahl von nunmehr wieder 80-85 zu führenden Vormundschaften und Pflegschaften ergibt bei 2 Vollzeitstellen eine Fallführung pro Vollzeitstelle von ca. 42 Vormundschaften und Pflegschaften.

Der Gesetzgeber hat in der Vormundschaftsreform von 2011 eine Vorgabe von maximale 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitstelle festgelegt, welche entsprechend in Herzogenrath – abgesehen von 2016 - durchgehend eingehalten werden konnte.

Allerdings wurde die maximale Fallzahl „50“ seinerzeit auf Grundlage der Erfahrungen der klassischen Verwaltungsvormundschaften (siehe unter Punkt 3) getroffen.

Die hier dargelegte Entwicklung zu einer präsenten und umfassenden Begleitung und Beziehungspflege der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen hat diese Zahl landläufig Makulatur werden lassen.

Längst wird in der Fachöffentlichkeit eine maximal mögliche Fallbelastung von 30 – 35 Fällen pro Vollzeitstelle gefordert und in ersten Kommunen auch so schon umgesetzt.

In Herzogenrath sind aktuell maximal 40 Fälle pro Vollzeitstelle angestrebt. Selbst diese Zahl lässt sich aber nur unter einem erheblichen Arbeitsdruck und Engagement der in der Vormundschaft tätigen MitarbeiterInnen halten.

Hier bleibt die weitere Entwicklung, auch im Hinblick auf die Auswirkungen durch die zum 01.01.2023 in Kraft tretende Vormundschaftsreform, abzuwarten, um ggf. auf der Grundlage des § 79 SGB VIII Anpassungen vorzunehmen.

8. Fazit und Ausblick

Kurz vor Vollendung der hier nun vorliegenden Konzeption hat der Gesetzgeber eine weitere Vormundschaftsrechtsreform verabschiedet, die zum 01.01.2023 in Kraft treten wird.

Mit dieser Reform wird unter anderem die persönliche Verantwortung des Vormundes gegenüber seinem Mündel nochmals gestärkt. Das Mündel selbst erhält eigene Rechte gegenüber seinem Vormund. Zudem wird dem Jugendamt bei der Auswahl eines geeigneten Vormundes für das Kind eine noch größere Sorgfalt auferlegt, etwa mit der Neueinführung des Instrumentes einer vorläufigen Amtsvormundschaft, die nur solange besteht, bis ein geeigneter Dauervormund für das Kind gefunden ist.

Auch sollen sowohl die leiblichen Eltern, als auch die eigenständigen Rechte der Pflegeeltern eines Mündels eine stärkere Gewichtung in der Arbeit und dem Blick des Vormundes erhalten.

Das Jugendamt der Stadt Herzogenrath hat mit der hier vorliegenden Konzeption, welche nun auch schon seit Jahren konkret „gelebt“ wird, klare fachliche Haltungen und Antworten entwickelt, die auch mit den gesetzlichen Reformbestrebungen sehr gut übereinpassen.

Die gesetzlichen Neuerungen werden bis zum 01.01.2023 sukzessive in die konzeptionelle Ausrichtung und in die konkrete Umsetzung einfließen, ohne diese in Frage zu stellen.

Aus der nun bald 10jährigen Erfahrung und den vielfältigen positiven Rückmeldungen der Kinder- und Jugendlichen selbst, als auch der Bezugssysteme dieser jungen Menschen lässt sich schlussfolgern, dass mit dem „Herzogenrather Blick“ tatsächlich eine besondere Antwort in Form einer verlässlich persönlichen und professionell fachkundigen, sowie ressourcenreicher Begleitung und Vertretung gefunden wurde.

Diesen Weg gilt es fortzusetzen, wozu sich die Vormundschaft der Stadt Herzogenrath gut aufgestellt sieht.